Gemeinde Warngau

in Oberbayern

BEKANNTMACHUNG

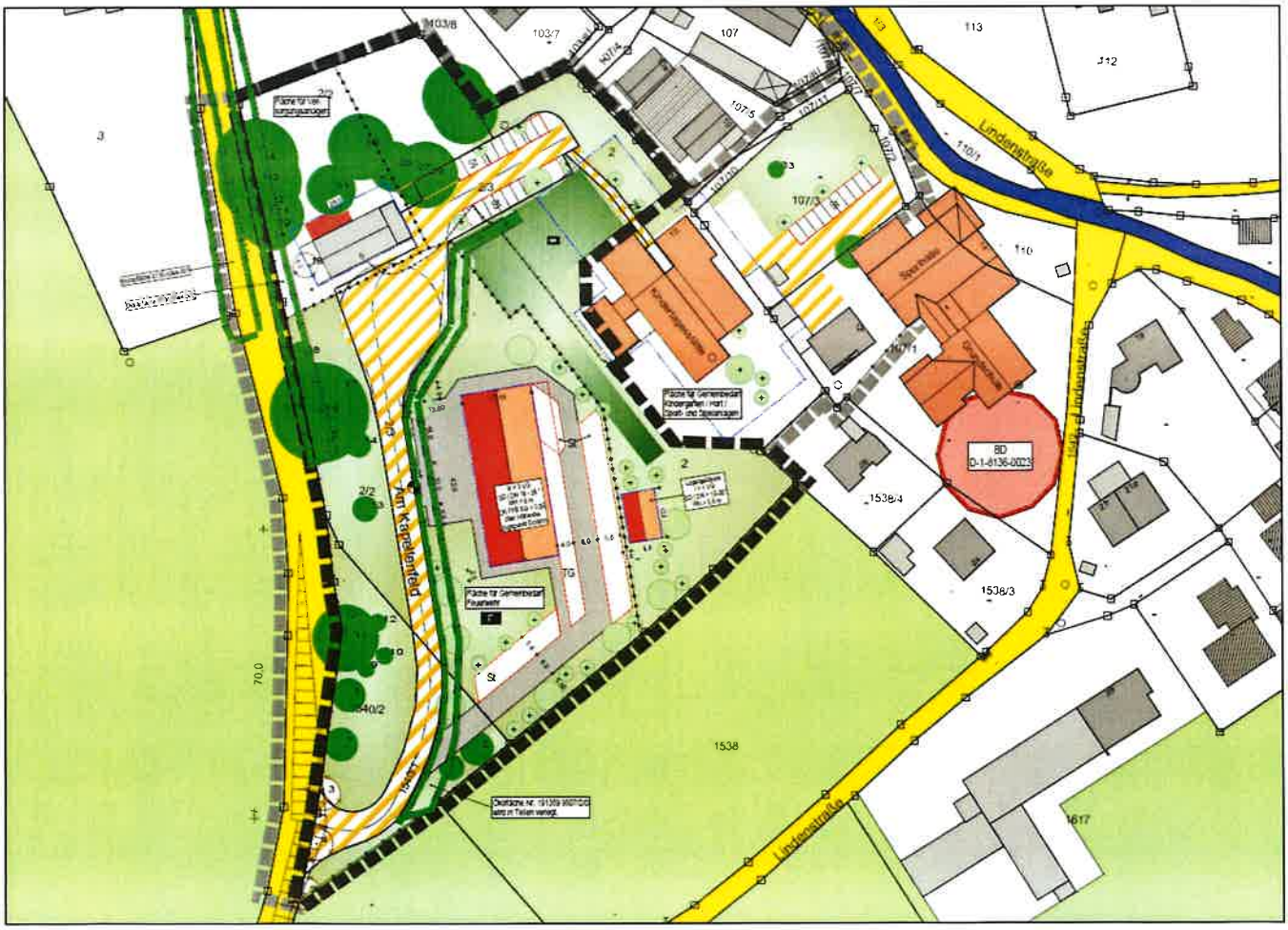
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durch Internetveröffentlichung und öffentlicher Auslegung

Der Gemeinderat hat am 08.11.2022 beschlossen, den

Bebauungsplan Nr. 26 „KiGa-Hort“

zu ändern **(1. Änderung)**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist. Das Planungsgebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Oberwarngau direkt anschließend an die vorhandene Bebauung. Der Geltungsbereich des Änderungsverfahrens hat eine Fläche von ca. 1,147 ha.



Die Planentwürfe sind vom Planungsbüro werkbureau_Architekten & Stadtplaner Ludwig Hohenreiter + Andreas Kohwagner, München, ausgearbeitet worden.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung von Baurecht für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses und die Ermöglichung einer notwendigen Erweiterungsoption für das bestehende Heizhaus.

Die Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB konnte abgesehen werden.

Die Entwürfe zu

- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „KiGa-Hort“ (Stand: 29.09.2025)
- Begründung (Stand: 29.09.2025)
- Geophysikalischer Einsatzbericht v. 07.08.2024 (Kampfmitteluntersuchung)

sind in der Zeit

vom 31.10.2025 bis einschließlich 02.12.2025

im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen können auf unserer Internetseite der Gemeinde unter https://www.warngau.de/buergerservice-und-politik/bauen/bauleitplanung-in-aufstellung eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Warngau, Taubenbergstraße 33, EG, Zimmer 7 während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen vorzugsweise elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Warngau, 27.10.2025

Klaus Thurnhuber
Erster Bürgermeister

Aushang am: 30.10.2025
Abzunehmen ab: 03.12.2025 Abgenommen am: _____